

Verein Düüsewägeli

STATUTEN

Version 2.0 – gültig ab 06.06.2026

Gründung und Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein „Düüsewägeli“, mit Sitz in Rümlang, wurde am 24.06.24 gegründet und bezweckt in erster Linie die Förderung des gruppenmässigen Zusammenseins an fastnächtlichen Veranstaltungen, wie auch kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen. Dabei liegt ein besonderer Fokus auf der Stärkung des Gemeinschaftsgefühls.

Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über Mittel aus:

- Möglichen Mitgliederbeiträgen
- Erträgen aus eigenen Veranstaltungen
- Erträgen aus Leistungsvereinbarungen
- Schenkungen, Spenden und Zuwendungen aller Art

Allfällige Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht. Diese können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Statuten und Beschlüsse des Vereins zu befolgen.



2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Generalversammlung festgelegten Beiträge rechtzeitig zu entrichten. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung des Mitgliederbeitrages schuldig, kann es vom Vorstand ohne weiteres ausgeschlossen werden.
3. Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder aller Kategorien ist ausgeschlossen.
4. Jedes Aktivmitglied ist stimmberechtigt und kann Anträge stellen.
5. Passivmitglieder haben bei Versammlungen lediglich beratende Stimmen. Sie verpflichten sich, den Verein durch den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag finanziell zu unterstützen.
6. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben das Stimmrecht.
7. Der Austritt von Aktivmitgliedern kann nur schriftlich, anlässlich einer ordentlichen Generalversammlung erfolgen.
8. Mitglieder, die den Interessen und dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes an der nächstfolgenden Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit, aus dem Verein ausgeschlossen werden.
9. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
10. Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet:
 - a) an mindestens einem Bautermin pro Vereinsjahr teilzunehmen;
 - b) beim Martinimärt und beim Frühlingsfest mindestens eine Schicht pro Veranstaltung zu übernehmen;
 - c) beim Auf- und Abbau des Frühlingsfests mitzuwirken;
 - d) bei weiteren durch die Generalversammlung bestimmten Veranstaltungen mindestens eine Schicht pro Saison zu übernehmen.
11. Bekannte/Verwandte von Mitgliedern sind bei Umzügen herzlich Willkommen, bei mehr erscheinen als einmalig im Vereinsjahr müssen Sie ein Mitglied sein.

Organisation

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der Vorstand
4. Die Rechnungsrevisoren

Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im 2. Quartal statt. Sie ist für Aktivmitglieder obligatorisch.

Die Publikation erfolgt 14 Tage vorher. Die Traktanden der Generalversammlung umfassen folgende Geschäfte:

1. Appell und Wahl eines Stimmenzählers
2. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
3. Abnahme und Genehmigung



- A) Des Jahresberichtes des Präsidenten
- B) Die Kassa und Revisoren Berichtes
- 4. Mutationen
- 5. Wahlen
- 6. Vereinstätigkeit
- 7. Anträge
- 8. Verschiedenes

Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Generalversammlung eingereicht werden.

Ausserordentliche Versammlungen sind bei Bedarf durch den Vorstand oder auf Wunsch eines Fünftels der Aktivmitglieder einzuberufen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Präsident/in den Stichentscheid. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Projektgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen.

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands:

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Finanzen
- c) Aktuariat

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen.

Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Der Präsident hat die oberste Leitung des Vereins inne und vertritt diesen nach aussen. Er leitet die Verhandlungen an Sitzungen und Versammlungen. Auf die Generalversammlung erstellt er einen Jahresbericht



Aktuar besorgt zudem die gesamte Korrespondenz und führt ein genaues Verzeichnis darüber (Archiv). Er führt Protokoll über alle Beschlüsse und Versammlungen
Der Kassier besorgt das gesamte Rechnungswesen des Vereins und führt darüber ordnungsgemäss Buch. Auf Ende des Vereinsjahres ist die Jahresrechnung zu erstellen, den Rechnungsrevisoren zur Prüfung vorzulesen und mit deren Abschieden der Mitglieder-Versammlung zur Genehmigung zu unterbreiten. Er ist für einen angemessenen Versicherungsschutz sämtlicher Vereinsutensilien besorgt und haftet für ihm anvertraute Werte.

Die Revisionsstelle Zur Prüfung der Jahresrechnung werden zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, oder ein Revisor, als Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisor gewählt. Sie haben zu Händen der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht und Antrag über Revisionsbefund zu erstatten.

Finanzen

Das Rechnungsjahr beginnt am Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

1. Mitgliederbeiträge
2. Erlös aus Veranstaltungen (Fasnacht, Kulturveranstaltungen)
3. Erlös von Wettbewerben
4. Freiwillige Beiträge und Spenden

Die Ausgaben des Vereins setzen sich zusammen aus:

1. Bezahlung der laufenden Verpflichtungen aus dem Vereinsleben
2. Fasnacht, Wagen Bau
3. Kostümierung
4. Diverses

Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung kann zwei Rechnungsrevisoren wählen, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Zeichnungsberechtigung

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Änderungsverzeichnis

24.06.2024

Gründung und erstmalige Genehmigung der Statuten.

06.06.2026

Revision von Artikel «Rechte und Pflichten der Mitglieder», Ziffer 10.
Anpassung der Pflichten für Aktivmitglieder.

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 24.06.2024 angenommen und an der Generalversammlung vom 06.06.2026 revidiert.

Die vorliegende Fassung tritt per 06.06.2026 in Kraft.

Rümlang, 06.06.2026/ Rümlang

Seraina Wigger

Sabine Salvisberg

